

|                                |                                        |                              |                         |                 |                                  |
|--------------------------------|----------------------------------------|------------------------------|-------------------------|-----------------|----------------------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b>    | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/4862-01</b> | <b>Termin<br/>08.07.2019</b> | <b>Rat der Stadt</b>    |                 |                                  |
| <b><u>Beschlussvorlage</u></b> |                                        |                              | <b>öffentlich</b>       |                 |                                  |
| <b>Termin</b>                  | <b>Gremium</b>                         |                              | <b>Vorlage<br/>zur*</b> | <b>Ergebnis</b> | <b>Beschluss-<br/>kontrolle*</b> |
| 08.07.2019                     | Rat der Stadt                          |                              | B                       |                 |                                  |

## **Beratungsgegenstand**

5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019

## **Beschlussvorschlag**

1. Der Rat der Stadt verzichtet hinsichtlich dieser Drucksache gemäß § 1 Absatz 7 Satz 3 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen auf die Vorberatung durch Ausschüsse.

2. Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019“.

|                                                                                                |                                                                                                                 |                                         |                                                                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|----------------------------------------------------------------|
| <b>Bereichsleiter<br/>Bereich 2-4</b>                                                          | <b>Dezernent<br/>Dezernat 2</b>                                                                                 | <b>Oberbürgermeister</b>                |                                                                |
| <b>Ohletz<br/>24.06.2019</b>                                                                   | <b>Motschull<br/>Datum: 27.06.2019</b>                                                                          | <b>Schranz<br/>Datum: 27.06.2019</b>    |                                                                |
| * Vorlage zur:<br>Anhörung (A)<br>Kenntnisnahme (K)<br>Vorberatung (V)<br>Beschlussfassung (B) | * Ergebnis :<br>Zustimmung (Z)<br>Ablehnung (A)<br>Änderung (Ä)<br>Anhörung vollzogen (AV)<br>Kenntnisnahme (K) | Beschlusskontrolle:<br><br>Ja oder nein | Beteiligung:<br><br>Personalrat []<br>Gleichstellungsstelle [] |

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/4862-01</b> | <b>Termin<br/>08.07.2019</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

## Konsequenzen

### a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

### b) Sonstige

## Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in den vergangenen Sitzungen bereits drei Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019 beschlossen, die die Freigabe der Verkaufssonntage am Sonntag, 06.01.2019, in Zusammenhang mit dem Sterkrader Dreikönigsfest, am Sonntag, 31.03.2019, in Zusammenhang mit dem Frühlingsfest in Alt-Oberhausen und am Sonntag, 05.05.2019, in Zusammenhang mit dem Sterkrader Spiel- und Sportwochenende zum Gegenstand hatten. In der heutigen Sitzung wird dem Rat zudem die 4. 6. und 7. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019 vorgelegt.

Der Verein „Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. (IGS) hat am 10.01.2019 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 08.09.2019 in Zusammenhang mit der Krööskärmes gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 2). Durch die „5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019“ soll nunmehr am 08.09.2019 ein Verkaufssonntag in der Schmachtendorfer Innenstadt freigegeben werden. Da die nächste Ratssitzung nach den Sommerferien erst am 23.09.2019, also erst nach der Veranstaltung, stattfindet, wird der Rat gebeten, auf die Vorberatung durch Ausschüsse zu verzichten und den Beschluss in der Ratssitzung am 08.07.2019 zu fassen, um die Öffnung der Ladenlokale am Sonntag, 08.09.2019 in Schmachtendorf zu ermöglichen. Dem Rat der Stadt Oberhausen werden noch weitere Einzelverordnungen zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage in Alt-Oberhausen, Schmachtendorf und im Centro zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss.

Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

\*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient (Nr. 2),

\*dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),

\*der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder

\*die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/4862-01</b> | <b>Termin<br/>08.07.2019</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

Die IGS hat die Öffnung der Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf am **Sonntag, 08.09.2019**, aufgrund des öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit der Krööskärmes beantragt. Die maßgeblichen Kriterien für die Freigabe dieses Verkaufssonntags aufgrund eines öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit einer Veranstaltung gem. § 6 LÖG NRW werden durch diese Veranstaltung erfüllt. Bei der Krööskärmes handelt es sich um ein seit 127 Jahren in Schmachtendorf bestehendes, traditionelles Volksfest (Kirmes) und um eine Brauchtumsveranstaltung. In den vergangenen Jahren waren folgende Geschäfte auf der Krööskärmes vertreten: drei Ausschankwagen, vier Süßwaren-, zwei Creperie-, ein Pommes-, ein Gurken-, ein Eis- und vier Imbissstände sowie zwei Geschäfte mit Entenangeln, ein Schießwagen, jeweils ein Stand mit Pfeil- und Ballwerfen, 2 Kinderfahrgeschäfte wie Star Trek und Kettenflieger, ein Autoscooter und ein Großfahrgeschäft (Twister). Die Planungen und die Organisation für die diesjährige Krööskärmes sind noch nicht abgeschlossen, jedoch wird sie in ähnlicher oder sogar in gleicher Form stattfinden. Die Krööskärmes findet von Freitag 06.09. bis Montag, 09.09.2019 statt. Am Sonntag, 08.09.2019 umfasst der Veranstaltungszeitraum der Krööskärmes die Zeit von 11:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Die Weinstraße Schmachtendorf wurde im Jahr 2013 ins Leben gerufen, um die Kirmes zusätzlich zu attraktivieren. In den teilnehmenden Geschäften können Kunden dabei verschiedene Weine verköstigen. Zusätzlich wird ein Gewinnspiel angeboten. Da die Weinstraße in Schmachtendorf jedoch nur am Samstag, 07.09.2019 in der Zeit von 13:00 -18:00 Uhr stattfindet, kann sie für die rechtliche Prüfung des beantragten verkaufsoffenen Sonntag außer Acht gelassen werden. Die Veranstaltungsfläche für die Krööskärmes beträgt etwa 5.300 m<sup>2</sup>. Sie verläuft von der Schmachtendorfer Str. 121 bis zur Neuapostolischen Kirche, Untere Walsumermarkstr. 4, Teile der Dudeler Str. und beinhaltet den Marktplatz Schmachtendorf, der vom Buchenweg bzw. der Hiesfelder Straße begrenzt wird. Die genaue Lage der einzelnen Standplätze und die Art der Geschäfte der Krööskärmes 2019 gehen aus dem Plan und der dazugehörigen Legende hervor (Anlage 2). Die Fläche der Verkaufsstellen, die aus Anlass der Krööskärmes geöffnet werden sollen, beträgt ca. 2.000 m<sup>2</sup>. Die Veranstaltungsfläche für die Weinstraße betrifft den gesamten Ortskern von Schmachtendorf. Sie verläuft von der Schmachtendorfer Str. 78 bis 159, Dudeler Straße, Tenter Straße, Hiesfelder Straße und der Forststraße. An der Weinstraße nehmen 17 Verkaufsstellen (Einzelhandel und Dienstleister) teil. Insgesamt käme damit eine Veranstaltungsfläche von 20.000 m<sup>2</sup> zusammen. Bei der Kirmes und der Weinstraße werden ca. 5.000 Besucher erwartet, in den Ladenlokalen rechnet man an diesem Tag in der Zeit von 13:00 – 18:00 Uhr mit ca. 200 Besuchern. Diese vorliegende Prognose der Besucherzahlen basiert auf Erfahrungswerten und Schätzungen der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. Anhaltspunkte dafür, dass diese Zahlen in Zweifel zu ziehen wären, bestehen zum einen angesichts der langjährigen Erfahrung der Interessengemeinschaft Schmachtendorf e. V. mit den Auswirkungen der Krööskärmes nicht. Zum anderen lassen auch die sich gegenüberstehenden Veranstaltungs-/Verkaufsflächen die prognostizierten Besucherzahlen als plausibel erscheinen.

Die Öffnung der Ladenlokale wird auf das Umfeld der Krööskärmes beschränkt (siehe beigefügten Lageplan, Anlage 2). Mit einbezogen wurde dabei der Teil der Dudeler Straße, der nach den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere unter Berücksichtigung seines breiten und überwiegend auf Fußgänger zugeschnittenen Ausbaus zusammen mit dem an die Dudeler Straße angrenzenden Teil der Schmachtendorfer Straße den wesentlichen Kern des Stadtteils Schmachtendorf bildet. Dieser Kerncharakter wird durch die gerade auf dem fraglichen Teil der Dudeler Straße vorhandene Geschäftsdichte noch unterstrichen. Angesichts dieses räumlichen und funktionellen Zusammenhangs zwischen einem Teil der Dudeler Straße und dem Veranstaltungsbereich der Krööskärmes kann davon ausgegangen werden, dass die Ausstrahlungswirkung der besucherstarken Krööskärmes sich unmittelbar auch auf diesen Teil der Dudeler Straße erstreckt. Die Weinstraße kann dagegen weder als anlassgebende Veranstaltung noch bei der Berechnung der Veranstaltungsfläche Berücksichtigung finden. Da diese Veranstaltung in den Geschäftslokalen stattfinden soll, würde eine Verkaufsöffnung am Sonntag nicht etwa im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung erfolgen, sondern wäre zwingende Voraussetzung der Veranstaltung, würde deren Stattfinden somit überhaupt erst ermöglichen.

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/4862-01</b> | <b>Termin<br/>08.07.2019</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

Die Ladenöffnung soll daher auf den folgenden Bereich und damit das unmittelbare Umfeld der Krööskärmes beschränkt werden: Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 - 13, Hiesfelder Str. 191 - 208 und Buchenweg 8 – 14.

Sachliche Gründe, zusätzlich eine Spartenbeschränkung der Verkaufsstellen vorzunehmen, sind nicht ersichtlich. Zum einen steht aufgrund der vorgenommenen räumlichen Eingrenzung ohnehin nur einer vergleichsweise geringen Anzahl von Geschäften die Möglichkeit der Ladenöffnung offen. Zum anderen drängt sich angesichts des vorhandenen Branchenmix keine Sparte auf, deren Ausschluss sachlich geboten erscheinen würde.

Angesichts des Umfangs und Angebots der Krööskärmes steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zur Krööskärmes, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist.

Aufgrund des vorstehend Aufgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Krööskärmes in Schmachtendorf bejaht werden.

Die Ladenöffnung erfolgt an einem der Tage, an denen auch die Krööskärmes stattfindet und zwar während (zeitgleich) der Kirmesöffnungszeit. Die Ladenöffnung ist zudem auf das unmittelbare Umfeld der Krööskärmes beschränkt, sodass die gesetzliche Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift.

Dass vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen der Krööskärmes und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Dies war bei der Krööskärmes ausweislich des Plakats von 2011 (Anlage 2) in der Vergangenheit bereits der Fall. In den Folgejahren wurde das v. g. Plakat stets aktualisiert aber vom Aufbau her unverändert verwandt. Für 2018 wurde erstmals ein neues Layout eingeführt werden. Der Grundsatz des Vorrangs der Werbung für die Krööskärmes wird auch bei diesem Plakat berücksichtigt werden.

Neben dem vorgenannten Einzelantrag hat der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. mit Schreiben vom 09.07.2018 an Herrn Oberbürgermeister Schranz (Anlage 3) die Gesamtsituation zu den verkaufsoffenen Sonntagen 2019 in Oberhausen dargestellt und auch den verkaufsoffenen Sonntag am 08.09.2019 beantragt und um Unterstützung des Antrags gebeten.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner mit E-Mails vom 29.03. und 01.04.2019 um Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe der sieben verkaufsoffenen Sonntage im 2. Halbjahr 2019 in Oberhausen gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden und kompletten Antragsunterlagen der Oberhausener Interessen- und Werbegemeinschaften zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmarkt, Markt, Ausstellung und Stadtfest mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben:

- Die Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK) teilte per E-Mail mit, dass sie ausdrücklich sämtliche beantragten verkaufsoffenen Sonntage in Oberhausen unterstützt und weist nochmals die zahlreichen positiven Effekte der verkaufsoffenen Sonntage für die lokale Stadtentwicklung und Wirtschaft hin.

|                             |                                        |                              |                      |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|
| <b>Stadt<br/>Oberhausen</b> | <b>Drucksache Nr.<br/>B/16/4862-01</b> | <b>Termin<br/>08.07.2019</b> | <b>Rat der Stadt</b> |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------|----------------------|

- Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen teilte per E-Mail mit, dass es zum genannten Termin keine Bedenken zur Durchführung der Krööskärmes gibt.
  - Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte mit E-Mail vom 16.04.2019, weitergeleitet am 18.06.2019, mit, dass es, wie bereits mehrfach in Stellungnahmen und u. a. auch beim gemeinsamen Treffen herausgestellt, den verkaufsoffenen Sonntagen differenziert gegenüber steht. Dem Antrag zum verkaufsoffenen Sonntag am 08.09.2019 in Oberhausen-Schmachtendorf stimmt es jedoch zu, da er im Rahmen einer Traditionsveranstaltung stattfindet und mehr als das kommerzielle Interesse der gemeinschaftsstiftende Aspekt im Vordergrund steht.
  - Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e.V. bezieht sich in seiner Stellungnahme auf das an Herrn Oberbürgermeister Schranz gerichtete Schreiben vom 09.07.2018 (Anlage 3). In dieser Mitteilung wurden die für das Jahr 2019 erbetenen Sonntagsöffnungen zusammengefasst und beantragt. Der Handelsverband NRW Ruhr e.V. teilt weiter mit, dass hierin auch die für den 08.09.2019 beantragte Sonderöffnung in Zusammenhang mit dem 127. Krööskärmes enthalten war. Diese Sonderöffnung wird von ihm uneingeschränkt befürwortet. Gegen den Antrag der IGS haben sie keine Bedenken und unterstützen ihn vollumfänglich.
  - Der Evangelische Kirchenkreis Oberhausen teilte am 13.06.2019 per E-Mail mit, dass es aus der Sicht der Evangelischen Kirche in Oberhausen keine Bedenken gegen den Antrag der IGS für einen verkaufsoffenen Sonntag am 08.09.2019 gibt.
  - Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di äußert mit Schreiben vom 18.04.2019 ihre Bedenken zur geplanten Sonntagsöffnung am 08.09.2019 in Oberhausen und teilt weiter mit, dass sie sich jederzeit vorbehält, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen vorzugehen. In ihrer Stellungnahme teilt ver.di u.a. mit, dass die Sonntagsarbeit im Einzelhandel für die Beschäftigten bedeutet, sonntags zu arbeiten und damit von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben am Sonntag ausgeschlossen zu sein. Des Weiteren zitiert sie den Volkswirt Prof. Stützel, der die verkaufsoffenen Sonntage für die Einzelhändler negativ bewertet: „Der Gesamtabatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Die Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“
- Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehörten Sozialpartner an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an dem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Krööskärmes in Oberhausen-Schmachtendorf besteht.

## **Anlage/n**

- |          |                                                                                                    |
|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anlage 1 | 5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019                |
| Anlage 2 | Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gem. § 6 Abs. 1 S.2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW |
| Anlage 3 | Schreiben des Handelsverbands NRW Ruhr e. V.                                                       |
| Anlage 4 | Stellungnahmen der Sozialpartner                                                                   |

## **5. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019 vom \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom 08.07.2019 für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag**

Am Sonntag, dem 08.09.2019, dürfen in der Schmachtendorfer Innenstadt im Zusammenhang mit der Krööskärmes Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

### **§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffene Ausnahmeregelung gilt für Verkaufsstellen im Stadtteil Schmachtendorf in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Schmachtendorfer Str. 102 – 159, Dudeler Str. 1 – 13, Hiesfelder Str. 191 – 208, Buchenweg 8 – 14.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2019 außer Kraft.

Anlage 2

Interessengemeinschaft Schmachtendorf (IGS)

Name der Interessens-/Verbodgemeinschaft, Händlervertretung, Verein usw.

Andreas Schwarke

Verantwortlicher Ansprechpartner

Rudelsstr. 7 46147 Oberhausen

Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort

0208/684040 0171/4109027

Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz/mobil)

andreas.schwarke@optik-schwarke.de www.schmachtendorf.info

E-Mail

ggf. Homepage/Internetauftritt

Stadt Oberhausen  
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz  
Technisches Rathaus  
Bahnhofstr. 66  
46145 Oberhausen

Fax: 0208/825-5242 oder -5384

### Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW

Hiermit beantrage/n ich/wir aufgrund des/der

Kirmes

(Bezeichnung des Festes, der Messe, des Marktes bzw. der Veranstaltung)

am Sonntag, 08.09.2019 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
(Datum)

für den Bereich Schmachtendorf

(Schlagwortartige Bezeichnung des Bereichs, Stadtbezirk, Stadtteil, Innenstadt, Einkaufszentrum etc.)

eine Freigabe gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LÖG NRW.

Es liegt ein öffentliches Interesse vor, weil die beantragte Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW erfolgen soll.

### Angaben zur Veranstaltung

Kirmes (Kirmes), Stadtfest, Weinstrasse, Oktoberfest

1. Art der Veranstaltung (Jahrmarkt, Kirmes, Markt, Messe, Stadtfest, Brauchtum usw.)

2. ☐ Neue/erstmalige Veranstaltung  
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

☒ Wiederholungs-/Traditionsveranstaltung

Verkaufsoffen Kirmes seit ca. 1870  
seit ca. 1990 zum 29. Male

3. Zeitraum der Veranstaltung: am/vom 08.09 bis zum \_\_\_\_\_

von 13<sup>00</sup> Uhr bis 18<sup>00</sup> Uhr.  
(Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Veranstaltungsdauer für jeden Tag der Veranstaltung anzugeben)

Kirmesöffnung weicht deutlich ab und ist  
beim Veranstalter zu erfragen

Fr. ca. 16<sup>00</sup> - 24<sup>00</sup> Sa 12<sup>00</sup> - 24<sup>00</sup> So 11<sup>00</sup> - 24<sup>00</sup>  
Mo ca. 15<sup>00</sup> - 21<sup>00</sup>

#### 4. Räumlicher Umfang der Veranstaltung

a. Siehe Plan Stadt ca 20.000qm m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:

(Was findet genau wo statt? Wie viele und welche Stände, Händler, Buden, Fahrgeschäfte, Gastronomie etc.? Welche Art von Attraktionen, Aktionen, Veranstaltungsprogramme, etc.? Ggf. weitere Anlagen/Blätter hinzufügen. Darstellung der Anordnung / Standorte / räumlichen Ausdehnung der Stände/ der Veranstaltung mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze. Ein Lageplan der Veranstaltungsfläche mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

Cinse ca 200qm Zelte ca 150qm  
Mittel ca 80qm Schwanke ca 100qm  
Zuchhaltung ca 70qm KEM ca 600qm  
Spiel ca 80qm Zirkus ca 80qm  
Fisch ca 100qm Fricas Welt ca 100qm  
Fährsteg ca 70qm DJ 200qm  
Erstung 150qm

Der genaue Lageplan hat Fr. Tillmann. Dieser basiert auf Grund  
der Schausteller von Juli zu Juli. Die Kimes findet auf dem Schwechendorfer  
Marktplatz, der Schwechendorfer Hofe im Bereich Hausnummern 114-159 sowie  
Judelestr. 1-13 statt

☒ Siehe Anlagen Nr. Kimes 1

☒ Dokumentationen über Historie wie Flyer, Presseberichte, Fotos etc. sind ebenfalls als Anlagen beigelegt. Ute Seifert

5. Bei allen Werbemaßnahmen (z.B. bei Printmedien wie Plakate, Flyer, Banner, Prospekte, Anzeigen und bei der Internet-, Online-, TV oder Radiowerbung usw.) steht die vorgenannte Veranstaltung für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund.

☒ Die Planung der Werbemaßnahmen ist abgeschlossen. Muster/Entwürfe etc. der Werbung sind als Anlagen beigelegt.

☒ Die Werbemaßnahmen befinden sich noch in der Planung. Muster der bisherigen Werbung aus dem/den vergangenen Jahr/e sind als Anlagen beigelegt. Die aktuelle Werbung wird sich daran orientieren, ähnlich oder identisch sein.

#### Angaben zu den Ladenöffnungen

##### 1. Räumlicher Umfang der Ladenöffnungen

a. 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:

(Beschreibung der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsstellen/Ladenlokale, ihrer Lage mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze und der Branche, ggf. weitere Blätter hinzufügen; ein Lageplan der geplanten Ladenöffnung mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)

per Foto, mit Angabe der Geschäfte

☒ Siehe Anlagen Nr. 2 Geschäfte

## Ggf. Prognose über Besucherströme

### 1. Erwartete Besucherzahl bei der Veranstaltung

Bei der Veranstaltung werden an dem Sonntag 5000 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf:

Schätzungen und extrem Wetterabhängig, da Freiluftveranstaltung  
(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen:

Fotos, Plakat

### 2. Erwartete Besucherzahlen bei der Ladenöffnung

Bei den Ladenöffnungen werden 200 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf:

(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen, Vergleichswerten an Wochentagen einschl. Samstagen etc., es sind geeignete Unterlagen zum Beleg der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen:

Fotos vom Oktoberfest, Weinstrasse, Plakate

Ich/wir haben Kenntnis darüber, dass für die Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Dies ist in Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Fall. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn gem. § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Die Ladenöffnungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung, so dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes.

Oberhausen, den 09.01.19  
Ort, Datum

Andreas Schwanke  
Unterschrift der verantwortlichen Person / ggf. Stempel

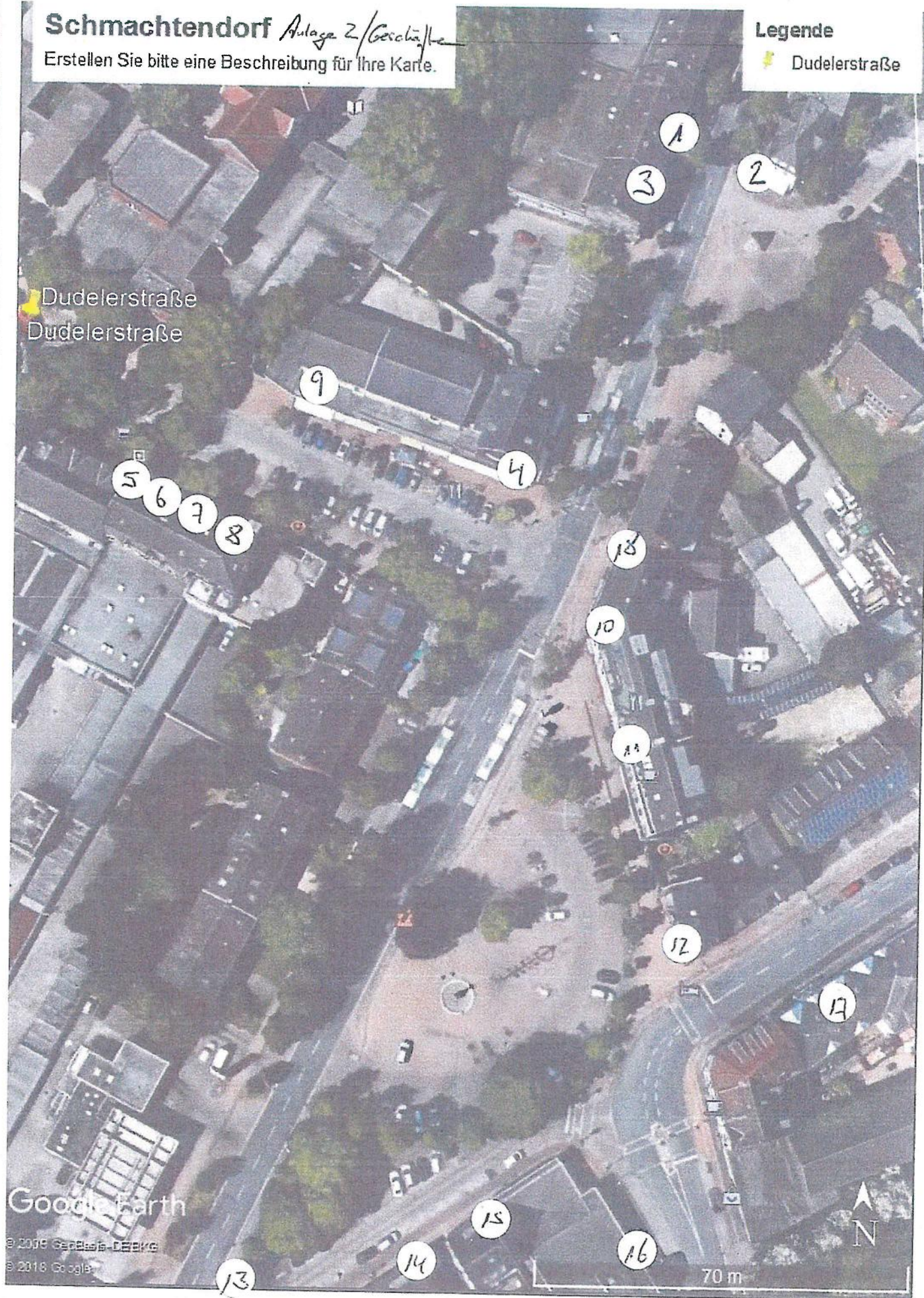
# Schmachtendorf Anlage 2/Geschäfte

Erstellen Sie bitte eine Beschreibung für Ihre Karte.

## Legende

 Dudelerstraße

Dudelerstraße  
Dudelerstraße



Google Earth

© 2016 Google DEBKG

© 2016 Google

|                 |              |              |                  |                 |
|-----------------|--------------|--------------|------------------|-----------------|
| Giese           | 5. Tarasch   | 9. Ernsting  | 13. Hilp         | 17. Schmachten- |
| Kornmann Müller | 6. Giese     | 10. Finckh   | 14. Frida's Welt | dojfo           |
| Elbech          | 7. Schwanke  | 11. J. J. J. | 15. J. J. J.     | Restaurant      |
| Janka           | 8. Brinkmann | 12. J. J. J. | 16. J. J. J.     | 18. J. J. J.    |

10 von 48 in Zusammenstellung

# Schmachtendorf Kirmes Anlage

Erstellen Sie bitte eine Beschreibung für Ihre Karte.

## Legende

 Dudelerstraße

Dudelerstraße  
Dudelerstraße

Google Earth

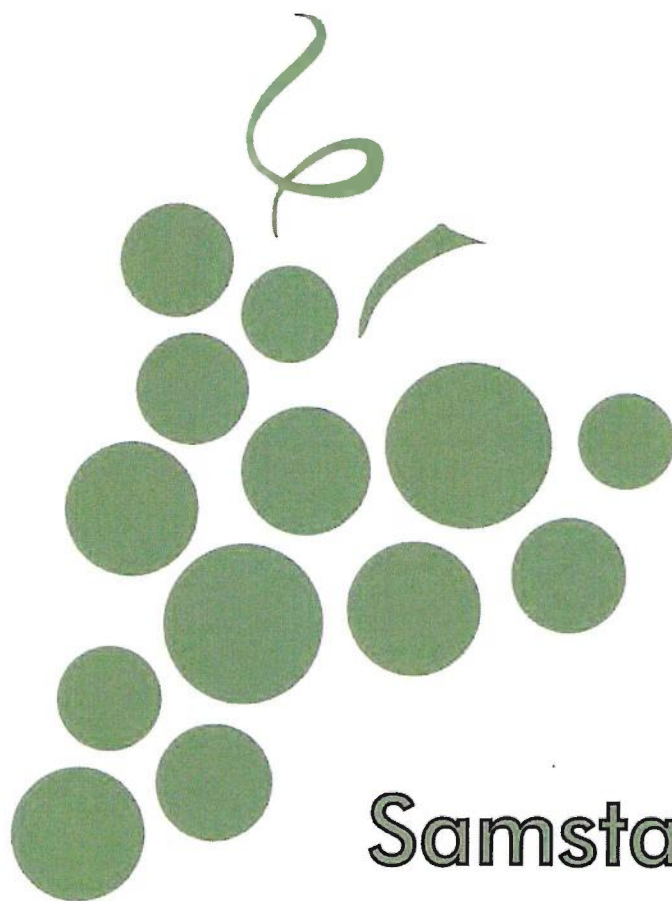
© 2008 GeoBasis-DEBY

© 2018 Google

70 m

Die Interessengemeinschaft Schmachtendorf präsentiert:

# Schmachtendorfer WEINSTRASSE



Samstag  
7. Sep. 2019  
13 bis 18 Uhr



Interessengemeinschaft  
Schmachtendorf e.V.

Oktoberfest und  
Verkaufsoffener Sonntag  
8. Sep. 2019, 13 bis 18 Uhr

# SCHMACHTENDORFER WEIN STRASSE

Samstag 8.9. - 13-18 Uhr

1 Donna Sportiva

Schmachtendorfer Str. 158

- Weinschorle

2 Klaus Müller Herrenmode

Schmachtendorfer Str. 156

- Rot/Rose/Weiß vom Gardasee

3 Zweitbuch

Schmachtendorfer Str. 155

- Weine aus Venetien

4 Märchenhaft Anne Walbrodt

Untere Walsumermarkstr. 2

- Weingut Dotzauer - Oberstreit

5 Schwanke Optik & Akustik

Dudelerstr. 7

- Pfälzer Weine

6 REWE Weber

Dudelerstr. 11

- Bimmerle Weine, weiß, rose und rot

7 AVIE Forst-Apotheke

Dudelerstr. 13

- Weine der Felsengartenkellerei Besigheim

8 Juwelier Tarasek

Dudelerstr. 13

- Rot/Weiß Weine Grand Sud aus Frankreich

9 Friseur Roling

Tenterstr. 17

- Weine aus Australien

10 Tabakwaren Frintrop

Schmachtendorfer Str. 150

- Gutedel Weingut Blankenhorn

11 Lord Apotheke

Hiesfelder Str. 210

- Bioweine von der Nahe

12 Optik Birfelder

Hiesfelder Str. 206

Weine aus Italien

13 Reisebüro Filarsky

Hiesfelder Str. 202

Weiß & Rot aus Frankreich

14 Friedas Welt

Buchenweg 10

- Prickelndes auf Wajos Art und Dips

15 Beerdigungsinstitut Stubbe

Schmachtendorfer Str. 94

- alkoholfreie Cocktails, Tapas

16 Stratmann Tischkultur

Schmachtendorfer Str. 78

- Frankenweine

17 Feinkost Servito

Forststr. 12

- Italienische Weine

VERKAUFSOFFENER SONNTAG  
9.09.2018 - 13:00 bis 18:00

Besitzer  
eines Weinbags  
mit Weinglas  
erhalten 0,1 l  
für 1,50 €

3 €

Weinbags  
und Gläser  
aus den  
Vorjahren  
werden  
akzeptiert

Wer von allen teilnehmenden Weinständen Besuchsstempel erhalten hat (keine Verzehrpflicht!!!), nimmt an der Preisverlosung teil. 3 Gewinner erhalten je einen gut bestückten Präsentkorb im Wert von ca. 50 Euro. Bitte nach dem Erhalt aller Stempel den Teilnahmebogen an einem beliebigen Weinstand abgeben und die Kontaktadresse hinterlassen. Die Gewinner werden benachrichtigt. Teilnahme ab 18 Jahren. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Teilnahmeflyer **HIER**

# Schmachtendorfer Kröößkärmes

**Fr. 07. Sept bis  
Mo. 10. Sept 2018**

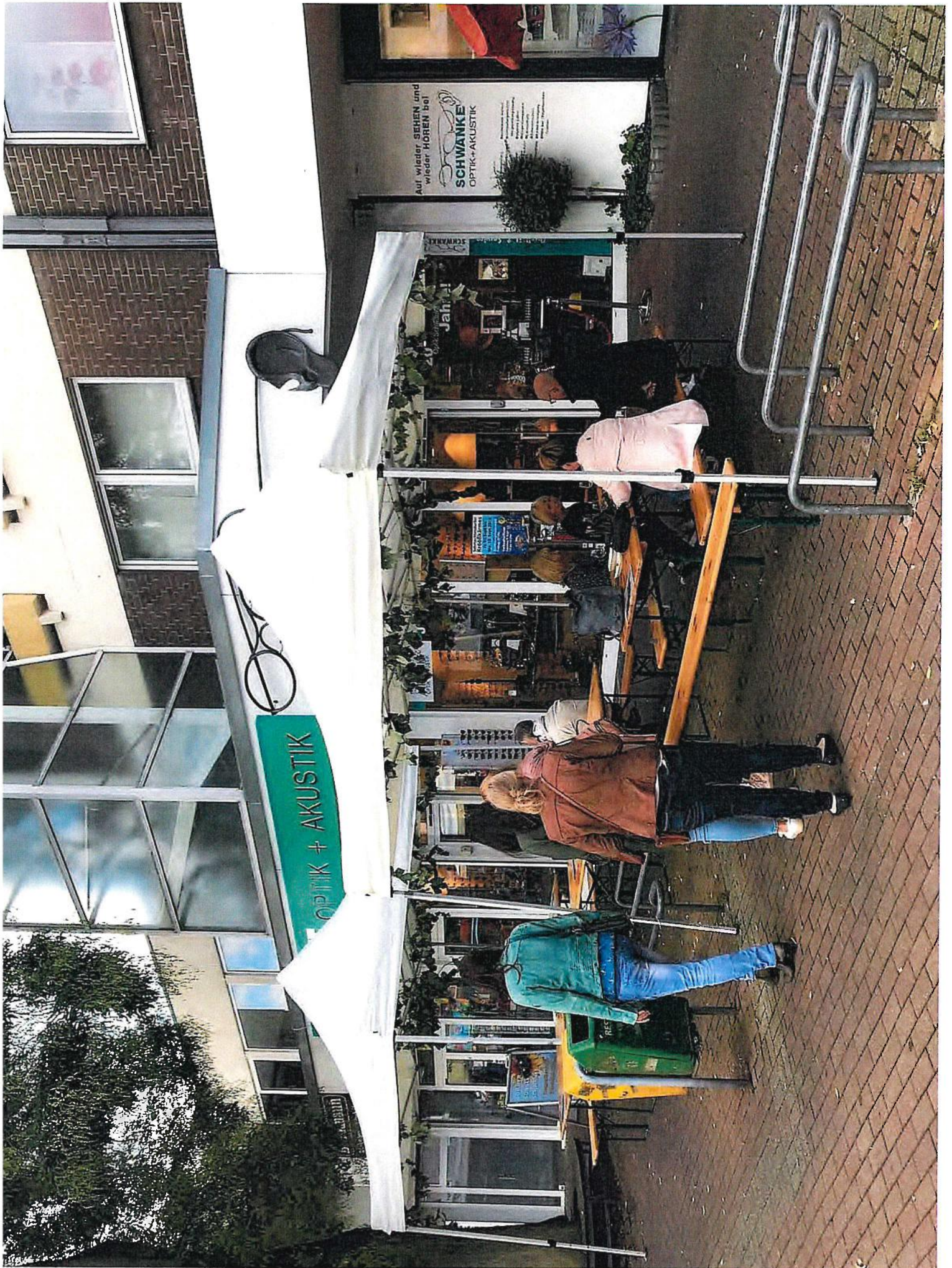
**Eröffnungsfeuerwerk  
Freitag, 21 Uhr**

**Verkaufsoffener  
Sonntag 9. Sept  
13 bis 18 Uhr**

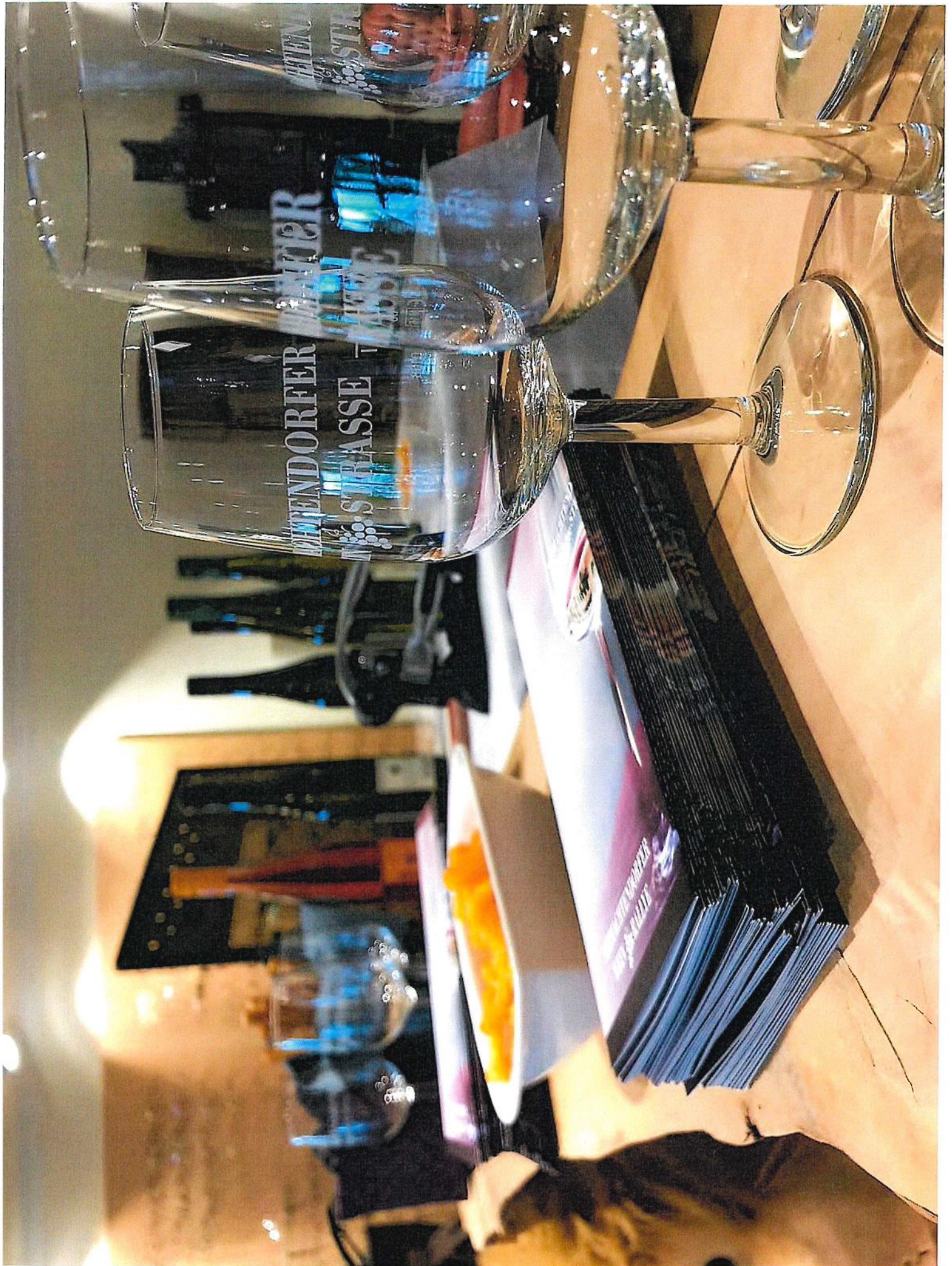


















W E I N  
G E O R G N A E G L E • S C H L O S S B E R G K E L L E R E I  
S C H L O S S S T R A S S E 27-29 • 67434 H A M B A C H / W E I N S T R A S S E • T E L 06321-2880 • F A X 06321-30708 • W W W . N A E G E L E - W E I N . D E • I N F O @ N A E G E L E - W E I N . D E











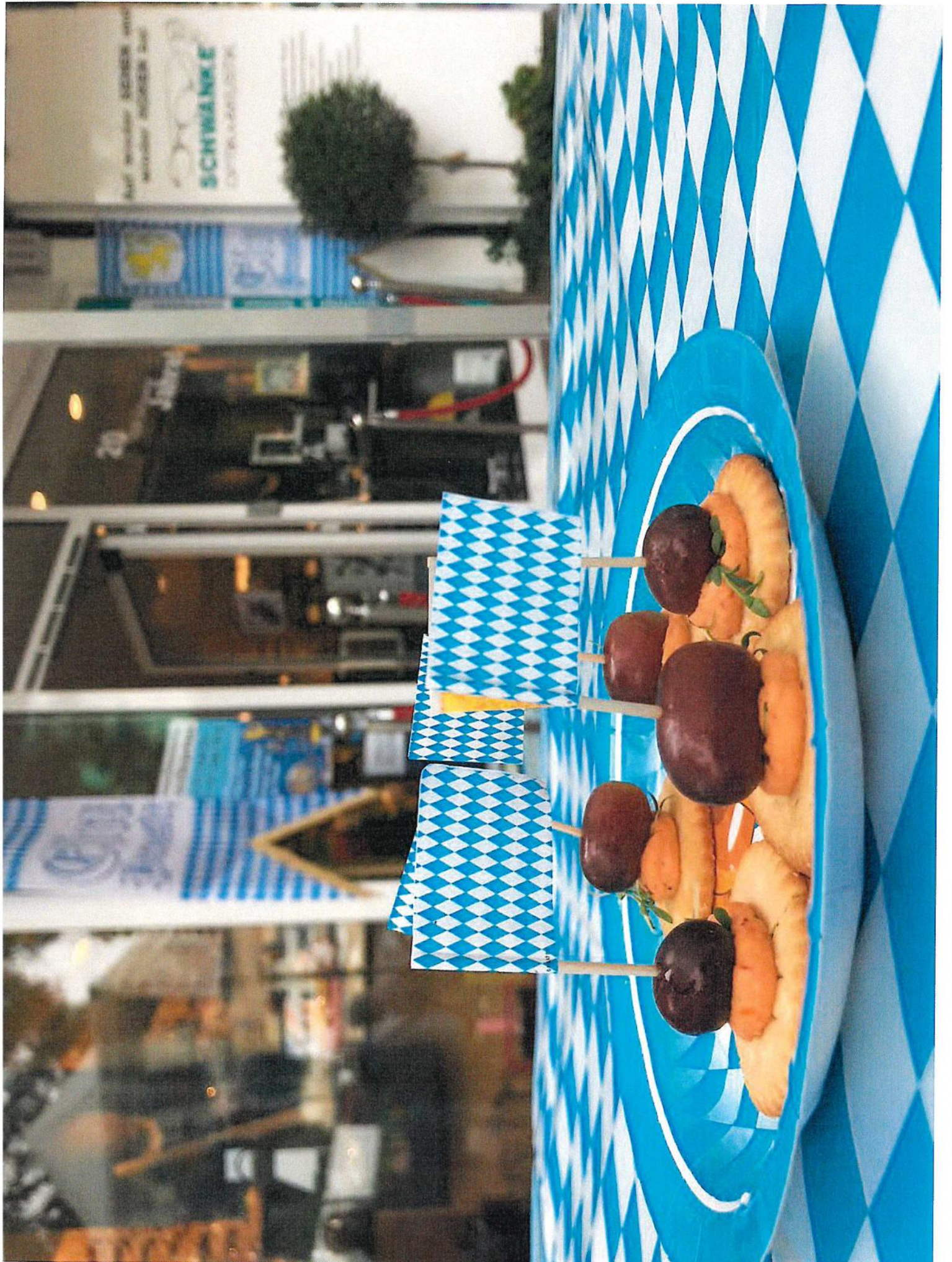












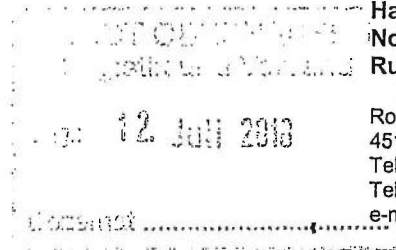


NH Lage 3



Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

Technisches Rathaus Oberhausen  
Fachbereich 2-4-20  
Gewerbeangelegenheiten  
Herr Olaf Böhrer  
Bahnhofstr. 66  
46145 Oberhausen



Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Ruhr e.V.

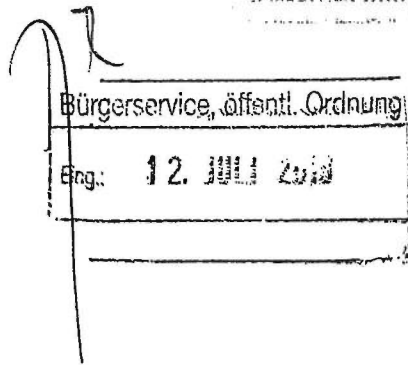
Rolandstr. 9  
45128 Essen  
Telefon (0201) 81077-0  
Telefax (0201) 81077-10  
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen  
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29  
BIC: SPESDE3EXXX

National-Bank Essen  
IBAN: DE66 3602 0030 0000 1031 28  
BIC: NBAGDE3E

Geno Bank Essen eG  
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00  
BIC: GENODEM1GBE

09. Juli 2018  
Hei/DB



## Verkaufsoffene Sonntage 2019 in Oberhausen

Sehr geehrter Herr Böhrer,

anliegend übersenden wir Ihnen mit der Bitte um Beachtung eine Ablichtung unseres heutigen Schreibens an Herrn Oberbürgermeister Schranz.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Handelsverband NRW Ruhr e. V.  
Ortsvereinigung Oberhausen

  
Axel Lambertz  
Vorsitzender

  
Marc Heistermann  
Hauptgeschäftsführer

K O P I E



Handelsverband NRW Ruhr Rolandstr. 9 45128 Essen

An die  
Stadt Oberhausen  
Herrn Oberbürgermeister  
Daniel Schranz  
Rathaus  
Schwartzstraße  
46042 Oberhausen

**Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9  
45128 Essen  
Telefon (0201) 81077-0  
Telefax (0201) 81077-10  
e-mail:  
info@ehv-ruhr.de  
National-Bank Essen AG  
BLZ 360 200 30, Kto. Nr. 103 128  
Sparkasse Essen  
BLZ 360 501 05, Kto. Nr. 217 729  
Geno-Volksbank Essen eG  
BLZ 360 604 88, Kto. Nr. 540 578 700

09. Juli 2018  
Hei/DB

## **Verkaufsoffene Sonntage 2019 in Oberhausen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schranz,

Im Frühjahr dieses Jahres ist das Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) novelliert worden. Die Änderung des Gesetzes ist am 30.03.2018 in Kraft getreten. Wesentliche Kernpunkte des Gesetzes sind:

- An jährlich höchstens 8 (vormals 4) nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.
- Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
- Der Anlassbezug ist in seiner vorherigen Form entfallen. Stattdessen müssen nunmehr Sachgründe angegeben werden, die eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung rechtfertigen und im öffentlichen Interesse liegen:
  - Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
  - Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandelsangebotes
  - Erhalt, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
  - Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren
  - Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen

In den Ratsentscheidungen vom 21.12.2009 (Drucksache: A/15/0225-01) und vom 12.07.2010 (Drucksache: B/15/0518-01) hat der Rat der Stadt Oberhausen die Anzahl der

verkaufsoffenen Sonntage auf 10 Sonntage und die damit verbundenen Sonntagsöffnungen in den verschiedenen Stadtbezirken und Stadtteilen auf 21 Veranstaltungen festgeschrieben.

Auf Grundlage dieser Vorgabe finden seitdem die Beratungen mit den betroffenen Werbe- und Interessengemeinschaften für die Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage statt.

Aufgrund der vormaligen Gesetzeslage, die eine Verdichtung der Veranstaltungen auf max. 11 Kalendersonntage vorsah, musste damit gerechnet werden, dass die Konkurrenzsituation zwischen Stadt- und Stadtteilzentren zunimmt, und zwar nicht nur innerhalb einer Kommune, sondern auch über Gemeindegrenzen hinweg. Um unnötigen Überschneidungen besser begegnen zu können, haben die Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt Oberhausen deshalb bereits 2013 den Wunsch geäußert, ab 2014 an insgesamt 11 Kalendersonntagen ihre Geschäfte öffnen zu dürfen. Diesem Wunsch hat der Rat der Stadt Oberhausen bei der Genehmigung der Sonntagsöffnungen seitdem auch jeweils entsprochen.

Für das Jahr 2019 werden nachfolgend erneut Öffnungen an insgesamt 11 Kalendersonntagen beantragt, wobei die Anzahl der Veranstaltungen, die man an diesen Tagen durchführen möchte, bei 14 Veranstaltungen liegt.

In Abstimmung mit dem CityO.-Management, den Werbe- und Interessengemeinschaften BERO, CentrO, Osterfeld, Schmachtendorf und Sterkrade sowie der CentrO-Verwaltung werden hiermit für das Kalenderjahr 2019 nachstehende verkaufsoffene Sonntage beantragt:

Sonntag, den 06.01.2019

- a) Stadtbezirk Sterkrade  
(ohne den Stadtteil Schmachtendorf) 3-Königs-Fest
- b) Stadtteil Neue Mitte

Sonntag, den 31.03.2019

- Stadtbezirk Alt-Oberhausen Traditionelles Frühlingsfest  
(ohne die Stadtteile Neue Mitte,  
Alstaden/Lirich und Styrum)

Sonntag, den 28.04.2019

- Stadtbezirk Sterkrade Spiel- und Sportwochenende  
(ohne den Stadtteil Schmachtendorf)

Sonntag, den 26.05.2019

- Stadtbezirk Osterfeld 16. Osterfelder Oldtimershow

Sonntag, den 08.09.2019

- Stadtbezirk Osterfeld 34. Osterfelder Stadtfest

Sonntag, den 15.09.2019

- a) Stadtbezirk Alt-Oberhausen Internationales Sport- und Kulturfest  
(ohne die Stadtteile Neue Mitte,  
Alstaden/Lirich und Styrum)
- b) Stadtteil Schmachtendorf Krößkärmes und Weinstraße  
Schmachtendorf

Sonntag, den 06.10.2019

- Stadtteil Neue Mitte Neue Mitte Fest

|                                                                                               |                         |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|
| Sonntag, den 27.10.2019                                                                       |                         |
| Stadtbezirk Alt-Oberhausen<br>(ohne die Stadtteile Neue Mitte,<br>Alstaden/Lirich und Styrum) | Traditionelles Cityfest |
| Sonntag, den 03.11.2019                                                                       |                         |
| a) Stadtbezirk Sterkrade<br>(ohne den Stadtteil Schmachtdorf)                                 | Lichterfest             |
| b) Neue Mitte                                                                                 |                         |
| Sonntag, den 08.12.2019                                                                       |                         |
| Stadtteil Schmachtdorf                                                                        | Nikolausmarkt           |
| Sonntag, den 15.12.2019                                                                       |                         |
| Stadtteil Neue Mitte                                                                          | Weihnachtsmarkt         |

Mit den Betriebsräten der von den geplanten Sonntagsöffnungen betroffenen Einzelhandelsunternehmen ist die notwendige Abstimmung erfolgt. Seitens der Betriebsräte werden gegen die beantragten Sonderöffnungen keine Bedenken erhoben.

Die Verkaufsöffnungen basieren auf den eingangs dieses Schreibens bereits genannten Sachgründen und stehen damit im öffentlichen Interesse:

Die geplanten Verkaufsöffnungen dienen dem Erhalt, der Stärkung oder Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebots, dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche sowie der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren und steigern zudem die Sichtbarkeit als attraktiver und lebenswerter Standort über die Grenzen hinaus (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 – 5 LÖG NRW). Soweit im Zusammenhang mit der Sonntagsöffnung auch eine Veranstaltung stattfindet, ergibt sich das öffentliche Interesse auch aus § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW.

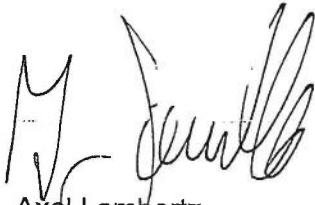
Die Herausforderung, ein vielfältiges Einzelhandelsangebot vorzuhalten, ist groß. Eine entscheidende Stellschraube ist hierbei die Besucherfrequenz. Nur in gut besuchten Lagen hat der stationäre Einzelhandel die Chance, Geschäfte wirtschaftlich tragfähig betreiben zu können. Besonders brisant ist daher, dass durch die enorme Dynamik des Online-Handels Besucherfrequenzen seit geraumer Zeit beständig zurückgehen. Zu diesem Ergebnis kommen verschiedene Studien, wie beispielsweise die des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung („Online-Handel – Mögliche räumliche Auswirkungen auf Innenstädte, Stadtteil- und Ortszentren“ aus 2017). Der Wettbewerb mit dem Online-Handel zwingt die Innenstädte daher, die Voraussetzungen für ein besonderes (Einkaufs-)Erlebnis zu schaffen, um ihre Funktion als Ort des sozialen Lebens erhalten zu können. Die beantragten verkaufsoffenen Sonntage sollen helfen, den Kunden ein solches außergewöhnliches innerstädtisches Einkaufserlebnis zu bieten und Besuchs- und Frequenzverlusten entgegenzuwirken.

Mit den Werbe- und Interessengemeinschaften ist abgesprochen, dass diese selbst detailliertere Informationen zu den von ihnen geplanten Sonntagsöffnungen und etwaigen hiermit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen dem Ordnungsamt übermitteln, um die Prüfung zu ermöglichen, ob die gewünschte Sonntagsöffnung den Erfordernissen, die das neue LÖG an sie stellt, gerecht wird. Sollten insoweit Fragen aufkommen, bitten wir darum, diese direkt mit den bekannten Ansprechpartnern bei den veranstaltenden Werbe- und Interessengemeinschaften abzuklären.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, mit der Genehmigung dieses Antrags gibt der Rat unserer Stadt den Werbe- und Interessengemeinschaften in den Stadtbezirken und Stadtteilen ein sichtbares Zeichen, dass die meist ehrenamtliche Arbeit zur Stärkung der Versorgungsbereiche anerkannt wird und gibt gleichzeitig einen Impuls zur Stärkung des Wettbewerbs mit den Nachbargemeinden.

Wir bitten um Ihre Unterstützung unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen  
Handelsverband NRW Ruhr e. V.  
Ortsvereinigung Oberhausen

  
Axel Lambertz  
Vorsitzender

  
Marc Heistermann  
Hauptgeschäftsführer

**Abschriften an:**

- Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen der SPD, der CDU, der GRÜNEN, der FDP, des Bündnis Oberhausener Bürger, der Linke.Liste-Fraktion sowie Herrn Werner Nowak
- Herrn Beigeordneten Frank Motschull
- Herrn Olaf Böhler, Fachbereich 2-4-20 Gewerbeangelegenheiten

Heilage 4

Ohletz, Horst

---

**Von:** Griep, Detlef  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. Juni 2019 10:36  
**An:** Ohletz, Horst  
**Betreff:** WG: VOS

**Von:** [guido.zakrzewski@essen.ihk.de](mailto:guido.zakrzewski@essen.ihk.de) [<mailto:guido.zakrzewski@essen.ihk.de>]  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. Juni 2019 10:35  
**An:** Griep, Detlef  
**Betreff:** WG: VOS

Sehr geehrter Herr Griep,

die IHK zu Essen unterstützt ausdrücklich sämtliche für das Stadtgebiet Oberhausen beantragten verkaufsoffenen Sonntage und verweist erneut auf die damit zusammenhängenden positiven Effekte für Stadtentwicklung, Handel, Tourismus und lokale Wirtschaft und ehrenamtlichem Engagement.

Mit freundlichen Grüßen

Guido Zakrzewski  
IHK

Weitere Informationen zum Datenschutz der IHK zu Essen erhalten Sie [hier](#).



**Ohletz, Horst**

---

**Von:** Griep, Detlef  
**Gesendet:** Montag, 24. Juni 2019 10:43  
**An:** Ohletz, Horst  
**Betreff:** WG: Verkaufsoffene Sonntage, 2. Jahreshälfte 2019

---

**Von:** Marco de Longueville [<mailto:delongueville@kh-mo.de>]  
**Gesendet:** Montag, 24. Juni 2019 10:32  
**An:** Griep, Detlef  
**Betreff:** Verkaufsoffene Sonntage, 2. Jahreshälfte 2019

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen  
Mülheim an der Ruhr, 24. Juni 2019

Sehr geehrter Herr Griep,  
seitens des Handwerks gibt es gegen die uns vorgelegten Termine zu den  
verkaufsoffenen Sonntagen für die zweite Jahreshälfte 2019 keine Einwände.  
Freundliche Grüße  
Marco de Longueville

---

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen  
Zunftmeisterstr. 26, 45468 Mülheim an der Ruhr  
Telefon: +49 208 96 00 417  
Telefax: +49 208 96 00 429  
E-Mail: [delongueville@kh-mo.de](mailto:delongueville@kh-mo.de)  
URL.: [www.kh-mo.de](http://www.kh-mo.de)

**Ohletz, Horst**

---

Von: Griep, Detlef  
Gesendet: Dienstag, 18. Juni 2019 08:50  
An: Ohletz, Horst  
Betreff: WG: Verkaufsoffene Sonntage

---

Von: Anna Elisabeth Meiers [mailto:stadtdekanat.oberhausen@gmx.de]  
Gesendet: Dienstag, 18. Juni 2019 08:21  
An: Griep, Detlef  
Betreff: Wg: Verkaufsoffene Sonntage

Guten Morgen, Herr Griep,  
vielen Dank für Ihre Email! Unsere Sekretärin teilte mir mit, dass Sie auch letzte Woche versucht haben, anzurufen. Leider konnte ich Sie Donnerstagnachmittag und Freitag nicht mehr erreichen und gestern habe ich es leider versäumt.

Ich leite Ihnen untenstehend die damalige Email an Herrn Böhler weiter. Sollte es noch Rückfragen geben, melden Sie sich gerne! Am besten bin ich auf Email-Weg zu erreichen.

Herzliche Grüße,  
Anna Meiers

--  
Diese Nachricht wurde von meinem Android Mobiltelefon mit GMX Mail gesendet.  
Am 16.04.19, 13:39, [stadtdekanat.oberhausen@gmx.de](mailto:stadtdekanat.oberhausen@gmx.de) schrieb:  
Sehr geehrter Herr Böhler,

vielen Dank für Ihre Bitte um Stellungnahme zu den Sonderöffnungszeiten 2019 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) und die entsprechenden Anträge, zu denen ich Ihnen im Namen von Herrn Stadtdechant Dr. Peter Fabritz und dem Katholikenratsvorsitzenden Herrn Thomas Gäng Rückmeldung geben möchte.

Wie bereits mehrfach in Stellungnahmen herausgestellt, stehen wir den verkaufsoffenen Sonntagen eher kritisch gegenüber. Dennoch möchten wir den folgenden Anträgen zustimmen, da die beantragten verkaufsoffenen Sonntage im Rahmen von Traditionsveranstaltungen stattfinden und zudem auch einen gemeinschaftsstiftenden Charakter tragen sowie auch zur Belebung der Innenstadtbereiche beitragen:

- 01.09.2019, 34. Osterfelder Stadtfest (WEGO)
- 08.09.2019, Krößkärmes (Interessensgemeinschaft Schmachtendorf)
- 15.09.2019, Internationales Sport- und Kulturfest (CityO.-Management)
- 27.10.2019, Cityfest (CityO.-Management)
- 08.12.2019, Nikolausmarkt (Interessensgemeinschaft Schmachtendorf)

Aufgrund der stark kommerziellen Ausrichtung stimmen wir folgenden beiden Anträgen nicht zu:

- 06.10.2019, Centro Familienfest "Neue Mitte" (Centro Management GmbH/Centro Werbegemeinschaft)
- 15.12.2019, Centro-Weihnachtsmärkte (Centro Management GmbH/Centro Werbegemeinschaft)

Herzliche Grüße und schon jetzt schöne Ostertage,  
Anna Meiers

---

Dr. Anna Elisabeth Meiers  
Referentin des Stadtdekanates Oberhausen  
Elsa-Brändström-Straße 11  
46045 Oberhausen  
Telefon: 0208/85996 34 oder -31  
Mobil: 0160/8070533  
Email: [stadtdekanat.oberhausen@gmx.de](mailto:stadtdekanat.oberhausen@gmx.de)



Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandsstraße 9 45128 Essen

Stadt Oberhausen  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich 2-4-20  
Technisches Rathaus Oberhausen  
Herr Olaf Böhler  
Bahnhofstr. 66  
46145 Oberhausen

Handelsverband  
Nordrhein-Westfalen  
Ruhr e.V.

Rolandstr. 9  
45128 Essen  
Telefon (0201) 81077-0  
Telefax (0201) 81077-10  
e-mail: info@shv-ruhr.de

Sparkasse Essen  
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29  
BIC: SPESDE3EXXX

National-Bank Essen  
IBAN: DE66 3602 0030 0000 1031 28  
BIC: NBAGDE3E

Geno Bank Essen eG  
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00  
BIC: GENODEM1GBE

3. April 2019  
Hei/DB

**Verkaufsoffene Sonntage 2019 – Anhörungsverfahren – Verordnungen zum  
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2019  
Ihre E-Mail vom 29.03.2019**

Sehr geehrter Herr Böhler,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu Ihrer E-Mail vom 29.03.2019 Stellung zu nehmen.

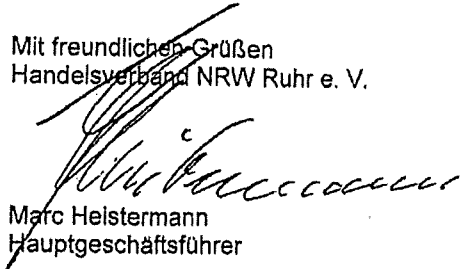
In unserem Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Schranz vom 09.07.2018 haben wir die von den Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt für das Jahr 2019 erbetenen Sonntagsöffnungen zusammengefasst.

Enthalten waren in diesem Schreiben auch die jetzt in Ihrer E-Mail vom 29.03.2019 genannten Sonderöffnungen im Zusammenhang mit den dort genannten Veranstaltungen. Diese waren Teil der unter unserer Beteiligung durchgeführten Erörterungen der Werbe- und Interessengemeinschaften, die dann in unser oben genanntes Schreiben eingemündet sind. Diese Sonderöffnungen werden von uns uneingeschränkt befürwortet.

Gegen die hierauf gerichteten Anträge haben wir keine Bedenken und unterstützen sie daher weiterhin vollumfänglich.

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Handelsverband NRW Ruhr e. V.

  
Marc Helstermann  
Hauptgeschäftsführer

## Griep, Detlef

---

**Von:** Joachim Deterding <joachim.deterding@kirche-oberhausen.com>  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. Juni 2019 12:17  
**An:** Griep, Detlef  
**Betreff:** Sonderöffnungszeiten

Hallo Detlef,

gegen die geplanten Sonderöffnungszeiten am 01.09.2019, 08.09.2019, 15.09.2019, 06.10.2019 und 27.10.2019 bestehen von unserer Seite aus keine Bedenken, da sie sich im Rahmen des miteinander vereinbarten Kompromisses bewegen.

Herzliche Grüße  
Joachim

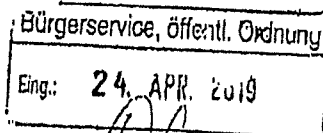


ver.di Bezirk Ruhr-West • Telchstr. 4 a. • 45127 Essen

Fachbereich 12  
Handel

Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

Stadt Oberhausen  
Fachbereich 2-4-20 Gewerbeangelegenheiten,  
Verbraucherschutz  
Herr Böhler - Zimmer B501  
Technisches Rathaus  
Bahnhofstr. 66  
46145 Oberhausen



ver.di Bezirk Ruhr-West  
Telchstr. 4 a  
45127 Essen

Telefon: 0201 24752-0  
Telefax: 0201 24752-30

Vorab per Mail: olaf.boehler@oberhausen.de

**Stellungnahme zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen  
am 01.09., 15.09., 06.10. und 27.10.2019 in Oberhausen**

|                |                    |
|----------------|--------------------|
| Datum          | 18.04.19           |
| Unsere Zeichen | KI                 |
| Durchwahl      | 0201 24752-59      |
| Fax            | 0201 24752-30      |
| E-Mail         | key.lipka@verdi.de |

Sehr geehrter Herr Böhler,

wie vereinbart teilten Sie uns per Mail mit, dass Sie den Erlass ordnungsbehördlicher Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen für Sonntage beabsichtigen. Zu den geplanten Sonntagsöffnungen erheben wir Bedenken und nehmen wie folgt Stellung:

Der in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV enthaltene Schutzauftrag an den Gesetzgeber gewährleistet ein Mindestniveau des Sonn- und Feiertagsschutzes. Er statuiert für die Arbeit an Sonn- und Feiertagen ein Regel-Ausnahme-Verhältnis; die typische werktägliche Geschäftigkeit hat an Sonn- und Feiertagen zu ruhen. Die Zulassung von Sonntagsöffnungen kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur in Abwägung anderer Rechtsgüter mit gleich- oder höherwertigem Verfassungsrang erfolgen.

BVerfG, Urteil vom 01.12.2009 – 1 BvR 2857/07 und 1 BvR 2858/07.

Auch nach der jüngsten Änderung des LÖG NRW ist für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen daher ein besonderer Sachgrund erforderlich. Dieser ist von der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde im jeweiligen Einzelfall zu prüfen und in einer nachvollziehbaren – dokumentierten – Weise zu begründen. Dabei muss die Behörde ermitteln, ob der von ihr angenommene Sachgrund hinreichend gewichtig ist, um die konkret beabsichtigte Ladenöffnung auch hinsichtlich des räumlichen Geltungsbezirks zu rechtfertigen. Bei der Entscheidung muss sie dem verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis Rechnung tragen. Es reicht also nicht aus, wenn sie einen Sachgrund benennt, dieser muss vielmehr auch hinreichend gewichtig sein, um die Einschränkung des Sonntagsschutzes zu rechtfertigen.

Öffnungszeiten:  
Mo bis Do: 8.00-16.00 Uhr  
Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Sparkasse Essen  
IBAN:  
DE23360601050000218602  
BIC: SPSEDE33XXX  
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer  
DE 215791884

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat die sich aus § 6 Abs. 1 LÖG NRW ergebenden Anforderungen jüngst wie folgt konkretisiert:

Die in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW aufgeführten Sachgründe müssen in besonderer Weise betroffen sein. Weder reicht die bloße Befahrung eines Zusammenhangs zwischen der anlassgebenden Veranstaltung und der Ladenöffnung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW noch ein allgemeiner Verweis auf das Vorliegen der in Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 5 normierten Gründe. Denn diese gesetzlich definierten öffentlichen Interessen sind in ihrer Zielrichtung sehr weit gefasst, daher letztlich stets in allgemeiner Weise berührt und insoweit nicht geeignet, einen als solchen für die Öffentlichkeit erkennbaren Ausnahmecharakter der Ladenöffnung zu begründen. Unverändert gilt, dass das bloße Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber auch unter einer anderen Bezeichnung eine sonn- oder feiertägliche Ladenöffnung nicht rechtfertigen kann.

In der Begründung berufen Sie sich für alle Sonntagsöffnungen auf den § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW. Auch die Neufassung des Gesetzes macht die verfassungsrechtlich gebotene Abwägung zwischen den für die Ladenöffnung sprechenden Gründen und dem Schutzgut des Sonn- und Feiertagsschutzes nicht entbehrlich,

OVG NRW, Beschluss vom 27. April 2018 – 4 B 571/18.

Soll eine Sonntagsöffnung unter dem Aspekt des Zusammenhangs mit Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen stattfindenden, muss sie von geringer prägender Wirkung für den öffentlichen Charakter des Tages sein,

vgl. BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009 - 1 BvR 2857, 2858/07; BVerwG, Beschluss vom 18.12.1989 – 1 B 153/89.

Im Hinblick auf diese Anforderungen ist § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass die öffentliche Wirkung der traditionell auch an Sonn- und Feiertagen stattfindenden Feste, Messen, Märkte oder ähnlichen Veranstaltungen gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen muss.

Sonntagsarbeit im Einzelhandel bedeutet für die Beschäftigten im Einzelhandel Sonntag zu arbeiten und den Ausschluss von der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben am Sonntag. Der Besuch von Sportveranstaltungen, Ausflügen mit der Familie usw. sind an diesen Sonntagen für die Beschäftigten des Einzelhandels somit nicht möglich, so dass insofern ins Gewicht fällt, dass die Arbeitszeiten bereits unter der Woche sehr stark ausgedehnt sind.

Wenn andere am Samstagnachmittag schon Fußballspiele verfolgen können, müssen die Beschäftigten des Einzelhandels häufig noch arbeiten. Wir sprechen uns einmütig gegen weitere Sonntagsarbeit und Ladenöffnung am Sonntag auch aus politischen Gründen aus.

Wenn in den Stadträten über verkaufsoffene Sonntage debattiert wird, dann heißt es oft: „Ladenöffnungen können den eigenen Standort stärken, Kaufkraft aus dem Umland anziehen.“ Die örtlichen Kaufleute versprechen sich zusätzlichen Umsatz. Aber schon der wirtschaftsliberale Volkswirt Prof. Wolfgang Stützel wusste es besser: Eine solche Kirchtumpolitik ist auf's Ganze betrachtet unsinnig und schädlich: „Der Gesamtabatz der genannten Einzelhändler wird durch Änderung der Ladenöffnungszeiten nicht verändert. Verlängerung der Öffnungszeiten bringt nur Mehrbelastung, keine Absatzsteigerung.“ Am Ende arbeiten also alle mehr, alle verlieren den gemeinsamen freien Sonntag und niemand hat etwas davon.

Wir äußern unsere Bedenken zu den u.g. geplanten Sonntagsöffnungen in Oberhausen:

| Datum      | Stadtteil       | Veranstaltung                         |
|------------|-----------------|---------------------------------------|
| 01.09.2019 | Osterfeld       | 34. Osterfelder Stadtfest             |
| 15.09.2019 | Innenstadt      | Internationales Sport- und Kulturfest |
| 06.10.2019 | Einkaufszentrum | Centro Familienfest "Neue Mitte"      |
| 27.10.2019 | Innenstadt      | Cityfest                              |

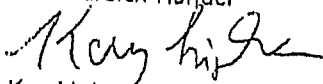
Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di behält sich jederzeit vor, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen gerichtlich vorzugehen.

Ich gehe davon aus, dass nach Beschluss der ordnungsbehördlichen Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für Oberhausen uns die beschlossenen Verordnungen übermittelt werden. Dafür vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

**Gewerkschaft ver.di Ruhr-West**

Fachbereich Handel



Kay Lipka  
Gewerkschaftssekretär



**Fachbereich 12  
Handel**

**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

ver.di Bezirk Ruhr-West • Telchstr. 4 a. • 45127 Essen

Stadt Oberhausen  
Fachbereich 2-4-20 Gewerbeangelegenheiten,  
Verbraucherschutz  
**Herr Ohletz – per Mail**  
Technisches Rathaus  
Bahnhofstr. 66  
46145 Oberhausen

ver.di Bezirk Ruhr-West  
Telchstr. 4 a  
45127 Essen

Telefon: 0201 24752-0  
Telefax: 0201 24752-30

Versandt erfolgt nur per Mail: horst.ohletz@oberhausen.de

**Ergänzung zur Stellungnahme zur Freigabe von verkaufsof-  
fenen Sonntagen in Oberhausen vom 18.04.2019**

|                |                    |
|----------------|--------------------|
| Datum          | 27.06.19           |
| Unsere Zeichen | KI                 |
| Durchwahl      | 0201 24752-59      |
| Fax            | 0201 24752-30      |
| E-Mail         | kay.lipka@verdi.de |

Sehr geehrter Herr Ohletz,

leider wurde der beabsichtigte Verkaufsoffene Sonntag am 08.09.2019 (Kröößkirmes)  
nicht in unserer Stellungnahme vom 18.04.2019 erwähnt. Es handelt sich hierbei um  
ein Versehen. Unsere Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auch auf den 08.09.2019.

Mit der Bitte um Berücksichtigung verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

**Gewerkschaft ver.di Ruhr-West**  
Fachbereich Handel

Kay Lipka  
Gewerkschaftssekretär

Öffnungszeiten:  
Mo bis Do: 8.00-16.00 Uhr  
Freitag: 8.00-12.00 Uhr

Sparkasse Essen  
IBAN:  
DE23360501050000218602  
BIC: SPESDE33XXX  
Umsatzsteuer-Identifikati-  
onsnummer  
DE 215791684